

# RS OGH 1975/3/4 3Ob40/75, 4Ob136/80, 6Ob630/80 (6Ob631/80)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1975

## Norm

EO §1 Z7 IIG

KO §61

## Rechtssatz

Hat der Gläubiger einen Titel nach § 61 KO, kann nur auf Grund des Exekutionstitels nach § 61 KO, nicht aber auf Grund des durch die Schaffung des neuen Exekutionstitels "aufgezehrten" alten Titels (Versäumungsurteils) Exekution geführt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 40/75

Entscheidungstext OGH 04.03.1975 3 Ob 40/75

EvBl 1976/10 S 19

- 4 Ob 136/80

Entscheidungstext OGH 25.11.1980 4 Ob 136/80

Vgl

- 6 Ob 630/80

Entscheidungstext OGH 17.06.1981 6 Ob 630/80

vgl; Beisatz: Die Wirkungen eines Exekutionstitels nach § 61 KOersetzen einen urteilmäßigen vollstreckbaren Leistungsbefehl auchinsofern, als ein Urteil über den im Konkurs festgestellten AnspruchGrundlage für eine Überführung der Sicherstellungsexekution in eineBefriedigungsexekution wäre. Voraussetzung dafür ist lediglich dertitelmäßige Nachweis der Identität der mit derSicherstellungsexekution betriebenen Forderung mit dem Urteilsersatznach § 61 KO. Soweit dazu der Auszug aus dem Anmeldungsverzeichnisnicht hinreichen sollte, wäre eine im Anmeldungsverzeichnis erwähnteForderungsanmeldung heranzuziehen (ähnlich der Klagserzählung zueinem Versäumungsurteil).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0000155

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)